

## **Bekanntmachung**

Wasserrecht:

Hier Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntgabe des Ergebnisses der Feststellung der UVP-Pflicht gem. § 5 UVPG

Die Mineralquellen Wüllner GmbH & Co. KG, Detmolder Str. 767, 33699 Bielefeld, hat bei der Stadt Bielefeld die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung gemäß §§ 8, 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt, um Grundwasser über die bestehenden Brunnen in einer Menge von bis zu 600.000 m<sup>3</sup>/a zutage zu fördern. Die Menge setzt sich aus einer Entnahme von bis zu 400.000 m<sup>3</sup>/a aus dem Förderhorizont Unterer Muschelkalk und einer Entnahme von bis zu 200.000 m<sup>3</sup>/a aus dem Förderhorizont Oberer Muschelkalk zusammen.

Nach Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zu § 1 Absatz 1 Ziffer 1 UVPG ist für das Zutagefördern von Grundwasser in einer Menge von 100.000 bis weniger als 10 Mio. m<sup>3</sup>/a Jahr eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG durchzuführen. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Von dem Vorhaben sind nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zu § 7 Abs. 1 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die maßgeblichen Merkmale des Vorhabens sowie die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung sind nachfolgend aufgeführt.

Bereits seit dem Jahr 1974 fördert die Fa. Wüllner Grundwasser am Standort in Bielefeld Stieghorst. Im Jahr 2003 wurde die Entnahme am Standort Ubbedissen aufgenommen und schrittweise gesteigert. Die Entnahme wird seit Jahren durch ein umfangreiches Monitoring überwacht, welches auch die umliegenden Wasserrechtsinhaber einbezieht. Aus den Beweissicherungsberichten haben sich bisher keine Hinweise auf eine hydraulische bzw. bilanzrelevante Überbeanspruchung ergeben.

Die Entnahme durch die Brunnen erfolgt aus den tief gelegenen Grundwasserleitern Oberer Muschelkalk und Unterer Muschelkalk. Diese Grundwasserleiter werden am Standort der Brunnen durch gering durchlässige Gesteinsschichten überlagert. Die Gesteinsschichten treten erst südlich der Brunnen entlang des Kammes des Teutoburger Waldes oberflächennah und geodätisch höher als am Entnahmestandort aus. Die relevanten Auswirkungsreichweiten der Entnahmen liegen alle unterhalb schützender Deckschichten. Die Absenkung beschränkt sich auf die tiefen Grundwasserleiter, die nicht in direktem Kontakt mit den oberflächennahen Grundwasserleitern und Schutzgütern stehen. Förderbedingte Auswirkungen auf Schutzgüter, die von oberflächennahem Grundwasser abhängig sind, sind somit nicht gegeben. Erhebliche Beeinträchtigungen naturschutzrechtlicher Belange sind nicht zu erwarten.

Diese Feststellung wird gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Bielefeld, den 19.12.2017

Stadt Bielefeld  
Der Oberbürgermeister  
I.V.

gez. Anja Ritschel

Anja Ritschel  
- Erste Beigeordnete -